



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### **Repowering von Windkraftanlagen**

1. Hält die Landesregierung daran fest, im Zuge des „Repowering“ von Windkraftanlagen, über die bestehenden Windenergieeignungsflächen hinaus, weitere Eignungsflächen nicht auszuweisen?

Antwort:

Ja, an der Anzahl und dem Umfang der in den Teilfortschreibungen aktuell ausgewiesenen Eignungsräume für die Windenergienutzung soll auch zukünftig festgehalten werden.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Akzeptanz der Windkraftanlagen in der Bevölkerung in hohem Maße auf der durch die gültige Ausweisung von Windenergieeignungsflächen erreichten Planungssicherheit beruht?

Antwort:

Ja.

3. Welche Auswirkungen wird das Repowering auf  
- die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes

- die Erhaltung des Landschaftsbildes
- die Belange des Lärmschutzes
- die Belange des Tourismus
- die Flugsicherheit

haben?

Antwort:

- a) Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf ziehende, rastende, brütende und nahrungssuchende Vögel sind in der Vergangenheit intensiv untersucht worden. Viele Zugvögel und heimische Vogelarten bevorzugen Flughöhen zwischen 100 m und 150 m. In den Bereichen von Meer-Land-Übergängen sind darüber hinaus Vertikalbewegungen beim Vogelzug durch Steig- und/oder Sinkflüge zu beobachten.

Ein im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt erstelltes Gutachten („Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002“, Verfasser Bernd Koop, Diplombiologe) befasst sich mit den Auswirkungen von Repowering und kommt zu dem Ergebnis, dass sich Eignungsräume für die Windenergienutzung benennen lassen, in denen aufgrund des Herbst- und Frühjahrszuges in Kombination mit den bevorzugten Flughöhen ein Repowering als problematisch angesehen wird.

- b) Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Auswirkung von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild hängt auf der einen Seite von der Größe, der Drehbewegung, der Bauart und der Anzahl der Windkraftanlagen, d. h. ihrer Wahrnehmbarkeit, ab. Auf der anderen Seite spielen der bestehende Stellenwert des Landschaftsbildes (naturnah oder schon vorbelastet) sowie die Transparenz der Landschaft (offene Landschaft oder Sichtverschattung durch Vegetation, Erhebungen, etc.) eine wichtige Rolle.

Maßgeblich für die Dominanz der Windkraftanlagen im Auge des Betrachters ist darüber hinaus der Anteil, den eine Anlage in der jeweiligen Entfernung im natürlicherweise gegebenen Blickfeld des Menschen einnimmt.

Es wird davon ausgegangen, dass die gleichzeitig mit dem Repowering verfolgte Zielsetzung einer deutlichen Reduzierung der Anlagenzahl sowie die langsamere und ruhigere Drehbewegung großer, moderner Anlagen sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Inwieweit diese Effekte die größere Höhe der Windkraftanlagen und die erforderliche nächtliche Beleuchtung als Luftfahrthindernis (s. Antwort zu Frage 4) kompensieren, wird unterschiedlich bewertet.

c) Auswirkungen auf die Belange des Lärmschutzes

Der Schallpegel einer modernen, großen Windkraftanlage liegt, bezogen auf eine normierte Windgeschwindigkeit, nur geringfügig höher als der einer kleineren Anlage. Da in größeren Höhen höhere Windgeschwindigkeiten vorherrschen, können bei der einzelnen Windkraftanlage höhere Schallemissionen entstehen. Diese steigen aber nicht proportional mit der Höhe bzw. mit der Leistung der Anlage und fallen letztendlich nicht ins Gewicht.

d) Auswirkungen auf die Belange des Tourismus

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Tourismus sind sehr eng mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild verknüpft. Die Bereitschaft der Urlaubsgäste, Veränderungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen hinzunehmen, wird entscheidend beeinflusst durch die Einstellung der Urlaubsgäste zu alternativen Energien im Allgemeinen und zur Windkraft im Besonderen. Die Einstellung der Gastgeber spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Mit den Auswirkungen auf die Belange des Tourismus beschäftigt sich die Studie des N.I.T. aus dem Jahre 2000 „Touristische Effekte von On- und Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein“. Die im Rahmen der Studie durchgeführte Gruppendiskussion – als eine Form der Gästebefragung – ba-

siert auf statischen Bildern von Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m.

Wesentliche Ergebnisse dieser Studie sind:

- Befürchtungen, dass die Präsenz von Windkraftanlagen zu empfindlichen Beeinträchtigungen für die Tourismuswirtschaft führt, lassen sich nicht bestätigen;
- Windkraftanlagen werden wohl von den Gästen wahrgenommen, als Veränderung des Landschaftsbildes bemerkt und z.T. kritisiert, eine Veränderung des Reiseverhaltens ist aufgrund der Begegnung mit Windkraftanlagen im Urlaub jedoch nicht erkennbar.

Inwieweit eine deutliche Reduzierung der Anlagenzahl durch Repowering verbunden mit einer Erhöhung der Gesamthöhe zu einem ähnlichen Gästeverhalten führt, ist derzeit noch nicht untersucht. Allerdings wird aufgrund der sich hinsichtlich der Wahrnehmung abzeichnenden Tendenz, dass höhere Anlagen mit langsamerer Drehbewegung sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, davon ausgegangen, dass durch ein maßvolles Repowering keine wirtschaftlich bedeutenden negativen Auswirkungen für den Tourismus zu erwarten sind.

e) Auswirkungen auf die Flugsicherheit

Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe gelten als Luftfahrthindernis. Im Anflugbereich von Flugplätzen, den sogenannten Bauschutzbereichen, können darüber hinaus auch niedrigere Windkraftanlagen schon als Luftfahrthindernisse eingestuft werden.

4. Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung eine angemessene Berücksichtigung der vorgenannten Belange gewährleisten?

Antwort:

Aufgrund der absehbaren Höhenentwicklung bei den Windkraftanlagen und der vorstehend erläuterten Auswirkungen besteht Anlass, Handlungsempfehlungen und Hinweise zur Planung und Genehmigung dieser Anlagen zu geben.

Die inhaltlichen Überlegungen werden Gegenstand eines gemeinsamen Beratungserlasses werden, der Regelungen und Empfehlungen für die Wahl der Standorte von Windkraftanlagen innerhalb der Windenergieeignungsgebiete und die erforderlichen und sinnvollen Abstände von Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe zu benachbarten Nutzungen enthalten soll (Abstandsregelungen für Anlagen bis zu 100 m Gesamthöhe enthält der Gemeinsame Runderlass vom 04.07.1995, dessen Inhalt als Ziel der Raumordnung in die Regionalpläne aufgenommen worden ist). Auch der neue Erlass soll sich an alle Genehmigungsbehörden und an die planenden Gemeinden wenden. Er soll im ersten Quartal 2003 den kommunalen Landesverbänden, den Naturschutzverbänden und weiteren Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Einige in den Regionalplänen ausgewiesene Windenergie-Eignungsgebiete liegen im Bereich von Hauptvogelzuglinien (s. auch das in der Antwort zu Frage 3 genannte Gutachten von Koop, Abb. 4.1 Seite 164). Zur Beurteilung des Gewichts der Vogelschutzbelange bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe sind hier die tatsächlichen standortbezogenen ornithologischen Gegebenheiten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfassen und Art und Umfang möglicher Auswirkungen zu beurteilen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht soll der Erhaltung des Landschaftsbildes in dem geplanten neuen Erlass dadurch Rechnung getragen werden, dass die Abstände zwischen Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe und Naturschutzgebieten sowie sonstigen Schutzgebieten und Gewässern vergrößert werden. Allerdings sind diese Abstandsregelungen nicht als Ziel der Raumordnung verbindlich, sondern wirken als Grundsatz bei der Beurteilung. Auf die Möglichkeiten zur Steuerung über Bauleitplanung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Belange des Lärmschutzes und weitere Belange des Immissionsschutzes finden unverändert wie bisher ihre Berücksichtigung im Rahmen des baurechtlichen oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Basierend auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden in den nach-

geordneten Rechtsvorschriften wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und dem Erlass zur „Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange bei Windenergieanlagen“ vom 3. April 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 216) die Anforderungen konkretisiert. Dabei werden im Einzelfall Anforderungen wie Mindestabstände von Windkraftanlagen zur benachbarten Bebauung oder Abschaltzeiten aufgrund des Schattenwurfes bei bestimmten Sonnenständen festgelegt und sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen entstehen.

Auch den Belangen des Tourismus wird durch die im vorstehend erwähnten Erlass-Entwurf vergrößerten Abstände zwischen Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe und der Bebauung Rechnung getragen. Ferienhaussiedlungen und Campingplätzen werden durch die gleichen Abstände wie ständige Wohnnutzungen in städtischen Siedlungen geschützt.

Die Wahrung der Belange der Flugsicherheit ist durch das Luftverkehrsgesetz geregelt. Hiernach sind Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe kennzeichnungspflichtig und müssen nachts mit einem roten Blinklicht auf der Gondel ausgerüstet werden. Die Tageskennzeichnung kann durch rot-weiß-rote Flügelspitzen oder durch weiße Blinklichter auf der Gondel erfolgen. Für die Bau-schutzbereiche von Flughäfen gelten darüber hinaus besondere Höhenbeschränkungen und Kennzeichnungspflichten. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird in den jeweiligen Genehmigungsverfahren sichergestellt.